

Kirchengesetz zur Änderung pfarrerdienstrechtlicher Bestimmungen

Vom 18. Februar 2006

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erlässt das folgende Kirchengesetz, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Das Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. November 1996 (ABl. 1997 S. 39), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2004 (ABl. S. 180), wird wie folgt geändert:

1. Art. 104 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Das Datum „31. Dezember 2006“ wird durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.
2. Nach Art. 104 b wird folgender Art. 104 c eingefügt:

„Art. 104 c Hinausschieben des Ruhestandes

- (1) Mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pastorin kann der Eintritt in den Ruhestand um bis zu zwei Jahre nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze für die Ruhestandsversetzung hinausgeschoben werden.
- (2) Bei Pfarrern und Pastorinnen, die die gesetzliche Altersgrenze für die Ruhestandsversetzung bis zum 31. Dezember 2008 erreichen, ist auf ihren Antrag der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres hinauszuschieben, es sei denn, dass ohne die Ruhestandsversetzung eine Veränderung des Pfarrerdienstverhältnisses erforderlich wäre.

Art. 2

Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 21. Januar 1992 (ABl. S. 38), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2004 (ABl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 2. Halbsatz und Satz 2 werden wie folgt geändert:
Das Datum „1. Januar 2007“ wird jeweils durch das Datum „1. Januar 2013“ ersetzt.
2. § 36 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Datum „1. Januar 2007“ durch das Datum „1. Januar 2013“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Datum in der Tabelle „vor dem 01.01.2007“ durch das Datum „vor dem 01.01.2013“ ersetzt.

- c) In Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2006“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

Art. 3

Änderung des Kirchengesetzes über Pfarrstellen und über Pfarrerdienstverhältnisse mit eingeschränktem Dienstauftrag

Das Kirchengesetz über Pfarrstellen und über Pfarrerdienstverhältnisse mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 25. März 1995 (ABl. S. 79), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 1996 (ABl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
Die Worte „nach § 52 der Verfassung“ werden gestrichen.
2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:
„(1) § 6 Absätze 1 bis 3 und 5 sowie § 7 gelten für Pfarrer und Pastorinnen, die sich eine Gemeindepfarrstelle teilen, ohne verheiratet zu sein, entsprechend.
(2) Die Stellenpartner sind zu gegenseitiger Stellvertretung verpflichtet.
(3) Die Kirchengemeinde am Dienstsitz ist verpflichtet, beiden Stellenpartnern eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Kann eine Dienstwohnung nur für einen Stellenpartner zur Verfügung gestellt werden, hat die Kirchengemeinde der Landeskirche den an den anderen Stellenpartner auszahlenden wohnungsbezogenen Bestandteil des Grundgehältes zu erstatten. Die Erstattung kann der Kirchengemeinde in besonders begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen werden.
(4) Im Falle des Widerrufs der Regelung der Stellenteilung gilt § 83 Abs. 1 Pfarrergesetz in Verbindung mit Art. 83 b Nr. 1 Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz für beide Stellenpartner entsprechend.“

Art. 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Eisenach, den 18. Februar 2006
(4301, 4440-04, 4210-01)

Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

Steffen Herbst
Präsident

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof